

«strenger Verantwortung und Straf» gezogen zu werden. Weil in manchen Fällen eine Übernachtung dennoch unumgänglich war, sollte man dazu in jedem Ort ein eigenes Haus bestimmen. Gedacht wurde an kränkelige Bettler oder solche, die wegen der einbrechenden Nacht nicht mehr abgeschoben werden konnten. Für die Unkosten wollte die Landschaft aufkommen.

Um übrigens eine genaue Kontrolle über die Ausgewiesenen zu haben, musste vom Richter eines Ortes, in welchem ein Bettler angetroffen wurde, ein sogenannter Laufzettel verfasst werden. Er hatte etwa zu lauten:

«Der mitkommende Peter Blöcke von nächst Nussdorf bey Überlingen ist dato hier auf dem Betteln erdappt worden, und wurd daher in seine Heimat zurückgeschoben.

Mauern den 24ten Horn: 1802

Joseph Matt

Richter allda».

In diesem Fall hatte der Vorarlberger Beamte in Tosters auf dem Laufzettel zu vermerken, dass Blöcke «richtig anher überbracht» worden sei. (Datum und Unterschrift).

Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bettelordnung

Der Erfolg der Bettelordnung hing von drei Dingen ab: Der Bereitschaft der angrenzenden Staaten zur Mitarbeit, besonders von der Unterstützung durch die Einheimischen und einer tatsächlichen Abschreckung durch das angedrohte Strafausmass an Bettlern aber auch an nachlässigen Vollzugsorganen.

Schon aus dem Jahre 1794 wissen wir, dass trotz bekannter Landes-Polizeiordnung Geschworene und Vorgesetzte, welche doch «Pflicht und Eid auf sich haben», keinen Gebrauch von einer Anzeige machten, wenn in einem Dorf «Gesindel zu acht und 14 Tagen Unterschlauf gegeben» wurde. Wir haben keine Beweise dafür, dass das Oberamt von seinen Drohungen Gebrauch machte, die Verantwortlichen wirklich an «Leib oder Gut» zu bestrafen und die pflichtlosen Vorgesetzten wirklich zum Ersatz anzuhalten, wenn vom Gesindel Raub und Diebstahl verübt wurden. Lediglich die Drohung des Oberamtes, eine Anzeige an den Fürsten zu erstatten, wie dieser es auch eigens gewünscht